

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung und die Modulprüfungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien sind in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien (Besonderer Teil)

Vom 16. April 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Januar 2012, 25. Juli 2012 und 16. Januar 2013 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Akademische Zwischenprüfung und die Modulprüfungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien sind in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien (Besonderer Teil) vom 25. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 76/2011) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 16. April 2013, Az. 7831.175-LG-02 zugestimmt.

Artikel 1

1. Die Fachspezifischen Bestimmungen Nr. 8 „Mathematik“ werden wie folgt gefasst:

„8. Mathematik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Mathematik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Mathematik

- (1) Für das Bestehen der Orientierungsprüfung sind Module im Umfang von 9 Leistungspunkten aus den nachfolgenden Modulen auszuwählen. Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legt der Studierende fest, welches Modul als Orientierungsprüfung abgelegt wird:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
1	LAAG 1	P	X		X									V	S/120min	9
2	LAAG 2	P		X		X								V	S/120min	9
3	Analysis 1	P	X		X									V	S/120min	9
4	Analysis 2	P		X		X								V	S/120min	9

Mehrere Kreuze in einer Zeile bedeuten, dass das Modul alternativ in einem der angegebenen Semestern belegt werden kann. Die Frist für das Bestehen der Orientierungsprüfung nach § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist hierbei zu beachten.

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Mathematik

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
1	LAAG 1	P	X		X									V	S/120min	9
2	LAAG 2	P		X		X								V	S/120min	9
3	Analysis 1	P	X		X									V	S/120min	9
4	Analysis 2	P		X		X								V	S/120min	9
5	Numerik für Lehramtsstud.	P				X								USL,V	S/90 min	4
6	Fachdidaktik 1	F			X	X									LBP	6

Das Modul Fachdidaktik 1 wird auf die Semester 3 und 4 verteilt angeboten.

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen einschließlich der Orientierungsprüfung insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden. Die übrigen Module sind im Rahmen von § 3 erfolgreich zu absolvieren.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Mathematik (Modulprüfungen des Hauptstudium)

- (1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
1	Geometrie	P						X		X				V	S/90min	6
2	Analysis 3	P							X		X			V	S/120min	9
3	Wahrscheinlich- keit und Statistik	P							X		X			V	S/120min	9
4	Algebra und Zahlentheorie	P						X		X				V	S/120min	9

5	Mathematisches Seminar	P							X			BSL	3
6	Fachdidaktik 2	F					X	X				LBP	4

Mehrere Kreuze in einer Zeile bedeuten, dass das Modul alternativ in einem der angegebenen Semestern belegt werden kann.

(2) Zusätzlich zu den genannten Modulen sind Wahlmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten zu belegen. Diese sind aus folgender Liste zu wählen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Mathematik in der jeweils geltenden Fassung:

- Höhere Analysis 9 LP
- Topologie 9 LP
- Numerische Mathematik I 9 LP
- Numerische Mathematik II 9 LP
- Mathematische Statistik 9 LP
- Vertiefungsmodul aus BSc 9 LP oder 6 LP
- 2. Seminar aus BSc 3 LP

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Mathematik

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Mathematik

(1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches sind im Hauptfach Mathematik nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4			
1	Analysis 1	P	X				V	S/120min	9
2	Analysis 2	P		X			V	S/120min	9
3	LAAG 1	P	X				V	S/120min	9
4	LAAG 2	P		X			V	S/120min	9
5	Numerik für Lehramtsstud.	P		X			USL,V	S/90min	4
6	Analysis 3	P			X		V	S/120min	9
7	Algebra & Zahlentheorie	P			X		V	S/120min	9
8	Wahrscheinlichkeit und Statistik	P			X		V	S/120min	9
9	Num. Mathematik I oder Topologie	W			X		V	S/120min	9
10	Geometrie	P				X	V	S/90min	6
11	Mathematisches Seminar	W					BSL		3
12	Fachdidaktik 1	F			X	X		LBP	6
13	Fachdidaktik 2	F				X		LBP	4
14	Ergänzendes Modul	W	X	X	X	X		Siehe Absatz 2	6

Das Modul Fachdidaktik 1 wird auf die Semester 3 und 4 verteilt angeboten.

Im vierten Semester ist ein Vertiefungsmodul des Studiengangs Mathematik BSc im Umfang von 9 Leistungspunkten aus folgender Liste zu wählen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Mathematik in der jeweils geltenden Fassung:

- Höhere Analysis 9 LP
- Numerische Mathematik 2 9 LP
- Mathematische Statistik 9 LP

(2) Als ergänzendes Modul kann ein Modul aus dem Bachelorstudiengang Mathematik oder aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden. Soweit nach den Bestimmung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung als ergänzende Module der Erweiterungsprüfung Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden können, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 26 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Wird ein Modul aus dem Bachelorstudiengang Mathematik gewählt, so richten sich Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Mathematik in der jeweils geltenden Fassung.

III. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches in Mathematik

(1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Mathematik nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3						
1	Analysis 1	P	X						V	S/120min	9
2	Analysis 2	P		X					V	S/120min	9
3	LAAG 1	P	X						V	S/120min	9
4	LAAG 2	P		X					V	S/120min	9
5	Grundlagen der Computermathematik	P	X	X					USL,V	S/120min	6
6	Analysis 3	P			X				V	S/120min	9
7	Wahrscheinlichkeit und Statistik	P			X				V	S/120min	9
8	Num. Mathematik I oder Topologie	W			X				V	S/120min	9
9	Fachdidaktik für Beifach	F		X	X					LBP	5
10	Ergänzendes Modul	W	X	X	X				Siehe Absatz 2		6

(2) Als ergänzendes Modul kann ein Modul aus dem Bachelorstudiengang Mathematik oder aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden. Soweit nach den Bestimmung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung als ergänzende Module der Erweiterungsprüfung Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden

können, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 26 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Wird ein Modul aus dem Bachelorstudiengang Mathematik gewählt, so richten sich Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Mathematik in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Wissenschaftliches Fach auf Hauptfachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Mathematik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
1	LAAG 1	P	X		X											V	S/120min	9
2	LAAG 2	P		X		X										V	S/120min	9
3	Analysis 1	P	X		X											V	S/120min	9
4	Analysis 2	P		X		X										V	S/120min	9

Mehrere Kreuze in einer Zeile bedeuten, dass das Modul alternativ in einem der angegebenen Semestern belegt werden kann. Die Frist für das Bestehen der Orientierungsprüfung nach § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist hierbei zu beachten.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Mathematik

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
1	LAAG 1	P	X		X											V	S/120min	9
2	LAAG 2	P		X		X										V	S/120min	9
3	Analysis 1	P	X		X											V	S/120min	9
4	Analysis 2	P		X		X										V	S/120min	9
5	Numerik für Lehramtsstud.	P				X										USL,V	S/90min	4
6	Fachdidaktik 1	F			X	X											LBP	6

Das Modul Fachdidaktik 1 wird auf die Semester 3 und 4 verteilt angeboten.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen einschließlich der Orientierungsprüfung insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden. Die übrigen Module sind im Rahmen von § 3 erfolgreich zu absolvieren.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Mathematik

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- Leistung	Prüfung/ Dauer	LP
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	1 0	1 1	1 2			
1	Geometrie	P						X		X		X			V	S/90min	6
2	Analysis 3	P							X		X		X		V	S/120min	9
3	Wahrscheinlichkeit und Statistik	P							X		X		X		V	S/120min	9
4	Algebra und Zahlentheorie	P						X		X		X			V	S/120min	9
5	Mathematisches Seminar	P								X		X			BSL		3
6	Fachdidaktik 2	F						X	X							LBP	4

Mehrere Kreuze in einer Zeile bedeuten, dass das Modul alternativ in einem der angegebenen Semestern belegt werden kann.

(2) Zusätzlich zu den genannten Modulen sind Wahlmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten zu belegen. Diese sind aus folgender Liste zu wählen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Mathematik in der jeweils geltenden Fassung:

- Höhere Analysis 9 LP
- Topologie 9 LP
- Numerische Mathematik I 9 LP
- Numerische Mathematik II 9 LP
- Mathematische Statistik 9 LP
- Vertiefungsmodul aus BSc 9 LP oder 6 LP
- 2. Seminar aus BSc 3 LP

V. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Mathematik.

(1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Mathematik nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- Leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11						
1	Analysis 1	P	X														V	S/120min	9
2	Analysis 2	P		X													V	S/120min	9
3	LAAG 1	P	X														V	S/120min	9
4	LAAG 2	P		X													V	S/120min	9
5	Grundlagen der Computer- Mathematik	P	X	X													USL,V	S/60min	6
6	Analysis 3	P			X												V	S/120min	9
7	Wahrscheinlich- keit und Statistik	P			X												V	S/120min	9
8	Fachdidaktik für Beifach	F		X	X													LBP	5
9	Proseminar	W			X												BSL		3

VI. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Musik

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Mathematik.

- (1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Mathematik nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- Leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11						
1	Analysis 1	P	X														V	S/120min	9
2	Analysis 2	P		X													V	S/120min	9
3	LAAG 1	P	X														V	S/120min	9
4	LAAG 2	P		X													V	S/120min	9
5	Grundlagen der Computer- mathematik	P	X	X													USL,V	S/60min	6
6	Analysis 3	P			X												V	S/120min	9
7	Wahrscheinlich- keit und Statistik	P			X												V	S/120min	9
8	Fachdidaktik für Beifach	F		X	X													LBP	5
9	Proseminar	W			X												BSL		3

2. In „Nr. 8. Naturwissenschaft und Technik“ wird umbenannt in „Nr. 9. Naturwissenschaft und Technik“. In § 3 Abs. 2 Nr. 2.2 nach Satz 1 und 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 neu angefügt:

„ In begründeten Fällen kann der Profildbereich auf Antrag des Studierenden mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal gewechselt werden. Damit entfällt auch die Verpflichtung, im bisherigen Profildbereich an weiteren Prüfungen teilzunehmen. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch für den Lehramtsteilstudiengang Naturwissenschaft- und Technik noch nicht endgültig verloren ist.“

3. „Nr. 9. Philosophie/ Ethik“ wird umbenannt in „Nr. 10. Philosophie/Ethik“
4. „Nr. 10. Physik“ wird umbenannt in „Nr. 11. Physik“
5. „Nr. 11. Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft“ wird umbenannt in „Nr. 12. Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft“. Die fachspezifischen Bestimmungen für Nr. 12 „Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft“ werden wie folgt gefasst:

12. Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft

Erläuterungen zu den Modultabellen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung
- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
	100200301 Grundlagen der Sozialwissensch haften (LA)	P	X	X											USL	LBP	6
	100402001 Grundlagen der VWL	P	X													S 60 Minuten	3
	100110001 Grundlagen der BWL	P	X													S 60 Minuten	3

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

- (1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
 b) weiterhin sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus den nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
	100200302 Politisches System der BRD (LA)	P	X												LBP	6
	100200303 Analyse und Vergleich polit. Systeme (LA)	P		X											LBP	6
	100200304 Politische Theorie (LA)	P				X									LBP	6
	100200305 Internationale Beziehungen (LA)	P			X										LBP	6
	100402004 Mikroökonomik	P		X											S 60 Minuten	6
	100410005 Makroökonomik	P				X									S 60 Minuten	6

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden. Die weiteren Module aus der Tabelle in § 2 Abs. 1 b), die nicht für das Bestehen der Zwischenprüfung abgelegt werden, sind nach § 3 als weitere Module für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich zu absolvieren.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft (Modulprüfungen des Hauptstudium)

- (1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
	100200306 Vertiefung Politikwissensch aft	P										X	X		USL	S 90 Minuten oder H	14
	100410008 Wirtschafts- politik (LA)	P						X								M 20 Minuten	6
	100120001 BWL I	P							X							S 120 Minuten	9
	101010316 Politikdidaktik (gymn. Lehramt)	F/P			X	X									USL	LBP	6
	101010317 Wirtschaftsdida ktik (gymn. Lehramt)	F/P								X					USL	S 60 Minuten	4
Von den Modulen 100200307 bis 100200310 und 092000009 ist eines zu wählen:																	
	100200307 Nachbardiszipli nen Politikwissensch aft: Methoden der empirischen Sozialforschung	W							X							PL	6
	100200308 Nachbardiszipli nen Politikwissensch aft: Sozialstruktur der BRD	W						X								S 90 Minuten	6
	100200309 Nachbardiszipli nen Politikwissensch aft: Organisations- und Innovationssozi ologie	W							X							S 90 Minuten	6
	100200310 Nachbardiszipli nen Politikwissensch aft: Öffentliches Recht	W							X							S 90 Minuten	6
	092000009 Nachbardiszipli nen Politikwissensch aft: Neuere Geschichte	W							X							M 20 Minuten	6
Von den Modulen 100200311 bis 100200314 ist eines zu wählen:																	
	100200311 Seminar	W						X								LBP	6

	Politikwissenschaft: Politisches System der BRD																			
	100200312 Seminar Politikwissenschaft: Analyse und Vergleich politischer Systeme	W							X										LBP	6
	100200313 Seminar Politikwissenschaft: Politische Theorie	W							X										LBP	6
	100200314 Seminar Politikwissenschaft: Internat. Beziehungen	W							X										LBP	6
Von den Modulen 100410009 und 100410011 ist eines zu wählen:																				
	100410009 Seminar zur Volkswirtschaftslehre	W												X					LBP	5
	100410011 Umweltpolitik (LA)	W												X					LBP	5

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches sind im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10								
	100200301 Grundlagen der Sozialwissenschaften (LA)	P	X	X														USL	LBP	6
	100402001 Grundlagen der VWL	P	X																S 60 Minuten	3
	100110001 Grundlagen der BWL	P	X																S 60 Minuten	3
	100200302 Politisches System der	P	X																LBP	6

III. Wissenschaftliches Fach auf Hauptfachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
	100200301 Grundlagen der Sozialwissenschaften (LA)	P	X	X											USL	LBP	6
	100402001 Grundlagen der VWL	P	X													S 60 Minuten	3
	100110001 Grundlagen der BWL	P	X													S 60 Minuten	3

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) weiterhin sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus den nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
	100200302 Politisches System der BRD (LA)	P	X													LBP	6
	100200303 Analyse und Vergleich polit. Systeme (LA)	P		X												LBP	6
	100200304 Politische Theorie (LA)	P				X										LBP	6
	100200305 Internationale Beziehungen (LA)	P			X											LBP	6
	100402004 Mikroökonomik	P		X												S 60 Minuten	6
	100410005 Makroökonomik	P				X										S 60 Minuten	6

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden. Die weiteren Module aus der Tabelle in § 2 Abs. 1 b), die nicht für das Bestehen der Zwischenprüfung abgelegt werden, sind nach § 3 als weitere Module für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich zu absolvieren.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft (Modulprüfungen des Hauptstudiums)

- (1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
	100200306 Vertiefung Politikwissensch aft	P										X	X		USL	S 90 Minuten oder H	14
	100410008 Wirtschafts- Politik (LA)	P							X							M 20 Minuten	6
	100120001 BWL I	P								X						S 120 Minuten	9
	101010316 Politikdidaktik (gymn. Lehramt)	F/P			X	X									USL	LBP	6
	101010317 Wirtschaftsdida ktik (gymn. Lehramt)	F/P									X				USL	S 60 Minuten	4
Von den Modulen 100200307 bis 100200310 und 092000009 ist eines zu wählen:																	
	100200307 Nachbardiszipli nen Politikwissensch aft: Methoden der empirischen Sozialforschung	W								X						PL	6
	100200308 Nachbardiszipli nen Politikwissensch aft: Sozialstruktur der BRD	W							X							S 90 Minuten	6
	100200309 Nachbardiszipli nen Politikwissensch aft: Organisa- tions- und Innovationssozi ologie	W								X						S 90 Minuten	6

100200310 Nachbardisziplinen Politikwissenschaft: Öffentliches Recht	W									X						S 90 Minuten	6
092000009 Nachbardisziplinen Politikwissenschaft: Neuere Geschichte	W									X						M 20 Minuten	6
Von den Modulen 100410009 und 100410011 ist eines zu wählen:																	
100410009 Seminar zur Volkswirtschaftslehre	W										X					LBP	5
100410011 Umweltpolitik (LA)	W										X					LBP	5

6. „Nr. 12. Sportwissenschaft“ wird umbenannt in „Nr. 13. Sportwissenschaft“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von Nr. 5 rückwirkend zum 01. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Die Änderungen unter Nr. 5 „Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft“ treten zum 01. April 2013 in Kraft.

Stuttgart, den 16. April 2013

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)